

Komitee „Nein zum Verbot der Fortpflanzungsmedizin“

Geschäftsstelle Postfach 251 CH-8027 Zürich
Telefon 01 206 41 27 Fax 01 206 41 14

NEIN zum Verbot der Fortpflanzungsmedizin

Worum geht es?

Die Fortpflanzungsinitiative stellt zwei Verbote auf

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden am 12. März 2000 über die Initiative "für eine menschenwürdige Fortpflanzung, FMF-Initiative" abstimmen. Mit der Initiative sollen zwei Verbote in der Verfassung verankert werden:

- das Verbot der Zeugung ausserhalb des Körpers der Frau (In-vitro-Fertilisation)
- Verbot der Verwendung von Keimzellen Dritter zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (heterologe Verfahren).

Damit würden heute häufig angewendete medizinische Behandlungsmethoden verboten und die Hoffnung vieler Paare auf eine Familie zerstört. Ungewollte Kinderlosigkeit betrifft in der Schweiz jedes sechste Paar. Bei einer Annahme der Initiative wären in der Schweiz, im Gegensatz zum Ausland, also nur noch Verfahren zulässig, bei denen die Befruchtung innerhalb des Körpers der Frau stattfindet. Die Initianten stellen sich auf den Standpunkt, dass diese Verbote die einzige Möglichkeit seien, um Missbräuche in der Fortpflanzungsmedizin zu verhindern. Dies ist falsch: Die Schweiz verfügt seit 1992 über den Artikel 24^{novies} BV. Diese Verfassungsbestimmung verbietet die Embryonenspende, die Leihmutterschaft, Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sowie Chimären- und Hybridbildungen.

Der Verfassungsartikel wurde mit dem Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) konkretisiert. Das FMedG enthält weitere Einschränkungen, wie etwa die Leihmutterschaft, die Embryonenspende, die Eispende, das Konservieren von Embryonen und das Klonen. Vor dem Hintergrund dieser bestehenden restriktiven Grenzziehung zwischen Missbrauch und Gebrauch der Fortpflanzungsmedizin auf Verfassungs- und Gesetzesebene sind die zwei von den Initianten geforderten Verbote unverhältnismässig.

Auf einen Blick: Weshalb NEIN zum Verbot der Fortpflanzungsmedizin

- Weil die Initiative eine Verbots-Initiative ist. Sie untersagt medizinische Methoden zur Behandlung ungewollter Kinderlosigkeit, was nirgends auf der Welt gilt.
- Weil die Schweiz bereits heute über eine der strengsten Missbrauchsregelungen der Welt verfügt. Der Verfassungsartikel 24^{novies} und das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) ziehen eine ganz klare und sehr strenge Grenze zwischen Missbrauch und sinnvoller Anwendung der Fortpflanzungsmedizin.
- Weil in der Schweiz ethisch umstrittene Methoden wie Ei- und Embryonenspende, Leihmutterschaft, Präimplantationsdiagnostik, Keimbahntherapie, Klonen, Embryonenforschung, Chimären- und Hybridbildungen etc. schon heute klar geregelt sind (Verfassungsartikel 24^{novies} und Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG).
- Weil die Initiative medizinische Fortpflanzungshilfen verbietet, die seit mehr als dreissig Jahren erfolgreich angewendet werden.
- Weil ungewollte Kinderlosigkeit in der Schweiz jedes sechste Paar betrifft. Es ist unethisch, medizinische Methoden zu verbieten, weil dies vielen ungewollt kinderlosen Paaren die letzte Hoffnung auf ein eigenes Kind nimmt.
- Weil die Initiative eine Patientengruppe diskriminiert, indem sie die Behandlung von Unfruchtbarkeit, was eine Krankheit ist, untersagt.
- Weil sie das Grundrecht der persönlichen Freiheit verletzt. Ungewollt kinderlose Paare sollen – genauso wie Menschen, die an einer anderen Krankheit leiden – frei darüber entscheiden können, ob sie eine medizinische Behandlung in Anspruch nehmen wollen oder nicht.
- Weil der Weg der Initiative die Betroffenen völlig übergeht. Man kann nicht vor Missbräuchen schützen, indem man die wichtigsten medizinischen Fortpflanzungshilfen generell verbietet. Vielmehr geht es darum, vor Missbräuchen zu schützen, ohne gleichzeitig sinnvolle Anwendungen zu verbieten.
- Weil sie den Fortpflanzungstourismus fördert und zur Zweiklassenmedizin führt: Nur vermögende Paare können es sich leisten, ihre ungewollte Kinderlosigkeit im Ausland behandeln zu lassen.

Die Argumente im Detail

Unverhältnismässigkeit: Die Fortpflanzungsmedizin ist bereits streng geregelt.

Die Schweiz setzt der Fortpflanzungsmedizin bereits heute klare und sehr strenge Schranken: einerseits mit dem bestehenden Verfassungsartikel 24^{novies} und andererseits mit dem Fortpflanzungsmedizinengesetz (FMedG). Eispende, Embryonenspende, Leihmutterschaft, Präimplantationsdiagnostik (genetische Untersuchung von Embryonenzellen), Keimbahntherapie (verändernde Eingriffe in das Erbgut von Keimzellen und Embryonen), Klonen (künstliche Erzeugung genetisch identischer Wesen), Embryonenforschung, Chimären- und Hybridbildungen (Verschmelzung von nichtmenschlichem und menschlichem Erbgut) etc. sind bereits heute verboten. Die zwei von den Initianten geforderten Verbote sind daher unverhältnismässig.

Verbots-Initiative: Die Betroffenen werden übergangen.

Mit der Initiative werden Verbote medizinischer Methoden zur Behandlung ungewollter Kinderlosigkeit aufgestellt. Solche Verbote gibt es in keinem anderen Land der Welt. Man kann nicht vor Missbräuchen schützen, indem man die wichtigsten medizinischen Fortpflanzungshilfen generell verbietet. Bei diesem Ansatz werden die Betroffenen vollständig übergangen. Vielmehr geht es darum, vor Missbräuchen zu schützen, ohne gleichzeitig sinnvolle Anwendungen zu verbieten. Die bereits bestehenden Regelungen in der Schweiz sind das beste Beispiel dafür, dass dies möglich ist.

Verbot bewährter Methoden: Seit 30 Jahren erfolgreich angewandt.

Die Verwendung von Spendersamen wird in der Schweiz schon seit 30 Jahren und die In-vitro-Fertilisation schon seit 15 Jahren erfolgreich praktiziert. 1985 kam in der Schweiz das erste in vitro gezeugte Kind auf die Welt. Alleine 1997 wurden in unserem Land rund 400 mit Hilfe medizinisch unterstützter Fortpflanzungsmethoden gezeugte Kinder geboren. In den letzten 20 Jahren sind weltweit 400'000 bis 500'000 Kinder mit einer In-vitro-Fertilisation oder einer verwandten Methode gezeugt worden. Die Erfolgsquote künstlicher Befruchtungen liegt gegenwärtig im Bereich jener einer natürlichen Zeugung, nämlich bei etwa 22,5 Prozent. Es ist nicht einzusehen, warum diese Behandlungsmethoden nun nach so vielen Jahren der Erfahrung und des Erfolgs verboten werden sollen.

Verbot der wichtigsten Methoden: Die Behandlung der wichtigsten Krankheitsursachen wird verunmöglicht.

Zu den häufigsten Ursachen ungewollter Kinderlosigkeit bei der Frau zählen anatomische Probleme wie z.B. ein Eileiterverschluss. Die In-vitro-Fertilisation ist die heute am häufigsten angewandte Methode, um solche Probleme zu umgehen. Zu den häufigsten Ursachen männlicher Unfruchtbarkeit gehören Störungen bei der Spermaproduktion, die die Qualität und/oder Quantität der Spermien beeinflussen. In Fällen schwerer männlicher Unfruchtbarkeit werden entweder Spendersamen verwendet oder die sog. Mikroinjektion angewandt. Mit diesen Verfahren kann selbst dann eine Befruchtung erzielt werden, wenn nur sehr wenige normale Spermien gewonnen werden können oder wenn die Befruchtungsfähigkeit der Spermien stark gemindert ist. Dabei kann ein einziges Spermium ausgewählt und direkt unter dem Mikroskop – also ausserhalb des Körpers der Frau – in die Eizelle gebracht werden. Bei Annahme der Initiative wären die heute am erfolgreichsten angewandten Methoden zur Behebung der häufigsten Ursachen weiblicher und männlicher Unfruchtbarkeit verboten. Eine derart radikale Einschränkung der Behandlungsmöglichkeiten ist unverantwortlich.

Verbot der Behandlung einer Krankheit: Eine Patientengruppe wird diskriminiert.

Angenommen, in der Schweiz würden die erfolgreichsten medizinischen Methoden zur Behandlung von Krebs verboten – unvorstellbar! Eine solche Forderung stellen die InitiantInnen auf, nur handelt es sich bei der Krankheit nicht um Krebs, sondern um ungewollte Kinderlosigkeit. Es gibt kein Recht auf ein Kind, genausowenig wie es kein Recht auf Heilung einer Krankheit gibt. Aber es gibt ein Recht auf medizinische Behandlung einer Krankheit. Dieses Recht darf keinem ungewollt kinderlosen Paar abgesprochen werden, genausowenig wie keinem anderen kranken Menschen in der Schweiz eine Behandlung versagt werden darf.

Die Zahl der Betroffenen ist gross: Jedes sechste Paar in der Schweiz ist ungewollt kinderlos.

Die InitiantInnen anerkennen die ungewollte Kinderlosigkeit nicht – wie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert – als Krankheit. In der Schweiz ist jedes sechste Paar ungewollt kinderlos. Die Aussage, ein Leben könne auch ohne Kinder sinnvoll sein, ist für jene Paare, die sich nichts sehnlicher wünschen als ein Kind, ungerecht und eine zynische Bagatellisierung einer Krankheit.

Zweiklassenmedizin: Behandlung nur für Paare, die es sich leisten können.

Bei Annahme der Initiative wird der Wunsch der vielen ungewollt kinderlosen Paare in der Schweiz nach einem Kind nicht kleiner. Schon heute ist abzusehen, dass die Annahme der Initiative nicht zu einem Verzicht auf die Methoden, sondern zur Zweiklassenmedizin führen wird: Paare, die über die nötigen Finanzen verfügen, werden auf eine Behandlung im Ausland ausweichen, während Paare, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, von einer Behandlung ausgeschlossen bleiben.

Isolierte Schweiz: Kein anderes Land Europas kennt solche Verbote.

Bei Annahme der Initiative wird eine im europäischen Vergleich isolierte Rechtslage in Kauf genommen. Kein einziges Land in Europa kennt ein generelles Verbot der In-vitro-Fertilisation und der Verwendung von Spendersamen. Dies dürfte es den ungewollt kinderlosen Paaren um so schwieriger machen, solche Verbote im eigenen Land zu akzeptieren.

Verletzung der persönlichen Freiheit: Betroffene dürfen nicht bevormundet werden.

Ob ein ungewollt kinderloses Paar dieses Schicksal als gegeben annehmen oder ob es die medizinischen Möglichkeiten ausschöpfen will, ist eine Entscheidung, die zum Grundrecht der persönlichen Freiheit jedes Menschen gehört. Ein freier Entscheid ist aber nur möglich, wenn Zugang zu den Behandlungsmethoden besteht. Grenzen und Schranken für Missbräuche muss es geben. Diese sind durch den bestehenden Verfassungsartikel 24^{novies} und das FMedG sinnvoll gesetzt. Die mit der Initiative angestrebten Verbote gehen hingegen weit darüber hinaus und bedeuten eine unzulässige Bevormundung der Paare.

Die bereits bestehenden Regelungen in der Schweiz auf einen Blick

- | | | |
|---|--------------------------------------|----------------------|
| • Die Eispende ist verboten. | | Art. 4 FMedG |
| • Die Embryonenspende ist verboten. | Art. 24 ^{novies} BV Abs. 2d | Art. 4 FMedG |
| • Die Leihmutterschaft ist verboten. | Art. 24 ^{novies} BV Abs. 2d | Art. 4 FMedG |
| • Die Geschlechterwahl ist verboten. | | Art. 5 Abs. 2 FMedG |
| • Die Präimplantationsdiagnostik ist verboten. | | Art. 5 Abs. 3 FMedG |
| • Die Konservierung von Embryonen ist verboten. | | Art. 30 Abs. 1 FMedG |
| • Die Keimbahntherapie ist verboten. | Art. 24 ^{novies} BV Abs. 2a | Art. 35 FMedG |
| • Das Klonen ist verboten. | | Art. 36 FMedG |
| • Die Bildung von Chimären und Hybriden ist verboten. | Art. 24 ^{novies} BV Abs. 2b | Art. 36 FMedG |
| • Ausserhalb des Körpers der Frau dürfen nur so viele imprägnierte Eizellen zu Embryonen entwickelt werden, als innerhalb eines Zyklus für die Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich sind; es dürfen jedoch höchstens drei sein. | Art. 24 ^{novies} BV Abs. 2c | Art. 17 Abs. 1 FMedG |
| • Der Embryo darf ausserhalb des Körpers der Frau nur so weit entwickelt werden, als für die Einnistung in der Gebärmutter unerlässlich ist. | | Art. 17 Abs. 2 FMedG |
| • Die Samenspende ist unentgeltlich. | | Art. 21 FMedG |
| • Die Daten der Samenspender sind dem Kind zugänglich zu machen. | Art. 24 ^{novies} BV Abs. 2G | Art. 27 FMedG |
| • Gespendete Samenzellen dürfen nur bei Ehepaaren verwendet werden | | Art. 3 Abs. 3 FMedG |

Argumente der FMF-InitiantInnen und deren Entkräftung

Die Initiative verhindert die Forschung und Manipulation am Embryo

Missbräuche in der Fortpflanzungsmedizin sind heute schon durch den bestehenden Verfassungsartikel 24^{novies} und das Fortpflanzungsmedizingesetz untersagt. Der Verfassungsartikel verbietet die Embryonenspende, die Leihmutterschaft, Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen, Chimären- und Hybridbildungen. Zudem dürfen nur so viele Embryonen entwickelt werden, als der Frau sofort eingepflanzt werden können. Das FMedG verbietet nebst der Leihmutterschaft und der Embryonenspende auch die Eispende. Untersagt sind weiter das Konservieren von Embryonen, die Präimplantationsdiagnostik, die Keimbahntherapie, das Klonen sowie die Chimären- und Hybridbildung. Unter Strafe gestellt werden zudem die missbräuchliche Gewinnung von Embryonen und deren Entwicklung ausserhalb des Körpers der Frau über den Zeitpunkt hinaus, in dem eine Einnistung möglich ist. Damit verhindern Artikel 24^{novies} und das FMedG Missbräuche.

Die Initiative verhindert, dass im Labor über wertenes und unwertes Leben entschieden wird

Die IVF- und die heterologen Verfahren sind keine Laborversuche, sondern seit Jahren praktizierte medizinische Behandlungsmethoden, die vielen Paaren die Chance auf ein Kind ermöglicht haben. Missbräuche und ethisch umstrittene Methoden der Fortpflanzungsmedizin werden durch die heute bestehenden Bestimmungen verhindert.

Die IVF und die heterologen Verfahren sind Techniken, welche die Frau instrumentalisieren und ihre Gesundheit sowie das Wohlergehen des Paares gefährden

Die psychischen und physischen Belastungen für die Frau und für das Paar dürfen nicht verharmlost werden. Das gilt aber auch für alle Belastungen, die mit der ungewollten Kinderlosigkeit verbunden sind. Letztlich kann nur das einzelne Paar für sich selber entscheiden, ob als letzte Chance eine IVF oder allenfalls eine heterologe Insemination in Frage kommen. Das FMedG legt grosses Gewicht darauf, dass vor dieser Entscheidung eine umfassende Beratung über die Ursachen der Unfruchtbarkeit, das medizinische Verfahren und dessen Erfolgsaussichten, die Risiken, über mögliche psychische und physische Belastungen sowie die rechtlichen und finanziellen Aspekte stattfindet.

Kein Mensch hat ein Grundrecht auf ein Kind

Das ist richtig, ein Grundrecht auf ein Kind gibt es nicht, genausowenig wie es ein Grundrecht auf Heilung einer Krankheit gibt. Aber es gibt ein Recht auf Behandlung einer Krankheit durch den Arzt oder die Ärztin. Demzufolge darf ärztliche Hilfe bei der Krankheit der ungewollten Kinderlosigkeit nicht verweigert werden. Ungewollte Kinderlosigkeit ist gemäss Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine Krankheit.

Bei der IVF treten vermehrt Missbildungen des Kindes auf

Nach den vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen führt die IVF nicht zu zusätzlichen genetischen Risiken. Missbildungen sind nicht häufiger als bei der natürlichen Zeugung.

Bei IVF kommt es häufiger zu Frühgeburten

Das Risiko einer Frühgeburt nimmt mit dem Alter der schwangeren Frau zu. Frauen, die mit Hilfe einer IVF schwanger werden, sind im Durchschnitt sieben Jahre älter als Frauen, die auf natürlichem Wege mit dem ersten Kind schwanger werden. Weiter erhöht sich das Risiko einer Frühgeburt mit der Anzahl auszutragender Kinder. Bei der IVF treten häufiger Mehrlingsschwangerschaften auf als bei der natürlichen Zeugung. Eine entsprechende Frühgeburtenrate zeigt, dass das Risiko einer Frühgeburt bei der IVF nicht höher ist als bei der natürlichen Zeugung. Oder anders gesagt: Eine durch IVF mit Zwillingen schwanger gewordene 36-jährige Frau trägt das gleich grosse Risiko einer Frühgeburt wie eine durch natürliche Zeugung mit Zwillingen schwanger gewordene Frau.

Beiblatt

Zum Argumentarium „NEIN zum Verbot der Fortpflanzungsmedizin“

Bemerkung:

Im vorliegenden Argumentarium wird der Artikel 24^{novies} Bundesverfassung als Verfassungsgrundlage für die Fortpflanzungsmedizin und die Gentechnologie im Humanbereich erwähnt. Das Argumentarium wurde noch vor dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung erstellt, weshalb durchgehend der alte Verfassungsartikel zum Human- und Ausserhumanbereich angegeben ist.

Mit der neuen Bundesverfassung ist die Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich neu durch

Artikel 119 (alter BV Artikel 24^{novies}) geregelt.

Text:

- Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich**
- 1 Der Mensch ist vor Missbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt.
 - 2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und beachtet insbesondere folgende Grundsätze:
 - a. Alle Arten des Klonens und Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.
 - b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.
 - c. Die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben; die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau ist nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt; es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau zu Embryonen entwickelt werden, als ihr sofort eingepflanzt werden können.
 - d. Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaft sind unzulässig.
 - e. Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.
 - f. Das Erbgut einer Person darf nur untersucht, registriert oder offenbart werden, wenn die betroffene Person zustimmt oder das Gesetz es vorschreibt.
 - g. Jede Person hat Zugang zu den Daten über ihre Abstammung.